

**Von:** [REDACTED]  
**An:** [REDACTED] @bundestag.de  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** Follow up Mail zu Termin und KraftNAV  
**Datum:** Dienstag, 23. September 2025 09:38:00

---

[REDACTED]

vielen Dank nochmal für das gute Gespräch letzte Woche. Wie angekündigt, hier eine kompakte Übersicht zur aktuellen Regelungslage beim Netzanschluss von Großspeichern im Übertragungsnetz im Kontext der KraftNAV.

- Die Ausgangslage ist, dass Speicher sind im Energierrecht nicht immer eindeutig verortet sind, da sie je nach Kontext als Erzeuger oder Verbraucher gelten. Eine Entscheidung des BGH vom November 2024 hat nun klargestellt, dass Speicher im Rahmen der StromNEV als Erzeuger zu behandeln sind (<https://www.vbvh.de/news/neue-bgh-entscheidung-batteriespeicher-sind-erzeugungsanlagen/>). Diese Auslegung wird aktuell auch auf die KraftNAV übertragen – mit der Folge, dass Speicher ab 100 MW im Übertragungsnetz dem Anschlussverfahren für Erzeugungsanlagen unterliegen.
- Das Problem: Die KraftNAV ist für einzelne Großkraftwerke konzipiert. Sie sieht eine individuelle Netzanschlussstudie vor und basiert auf dem „first come, first served“-Prinzip. Laut Gesetzesbegründung von 2007 ging man von ca. 10 Anschlussbegehren pro Jahr aus.
- Die Realität sieht inzwischen anders aus: Durch die befristete Netzentgeltbefreiung und die wirtschaftliche Attraktivität von Speichern liegen aktuell rund 700 Anschlussbegehren mit einer kumulierten Leistung von ca. 250 GW vor – das Sechsfache des Szeniorahmens im NEP 2037/2045. Hinzu kommen Mehrfachanträge in verschiedenen ÜNB-Gebieten, die dennoch einzeln und chronologisch bearbeitet werden müssen.
- Das bestehende Verfahren ist für diese Mengen nicht geeignet. Es braucht dringend ein neues, effizientes Bewertungsmodell – z. B. unter Berücksichtigung von Projektreife und Systemdienlichkeit. Eine Änderung von § 1 KraftNAV wäre ein möglicher Hebel, um Speicher aus dem Anwendungsbereich herauszunehmen.
- Die BNetzA hat laut § 17 Abs. 1 EnWG eine Festlegungskompetenz. Parallel arbeiten die 4 ÜNB derzeit an einem Vorschlag für ein neues Verfahren zur Bewertung und Priorisierung von Speicheranschlussbegehren.

Für Rückfragen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

Beste Grüße,

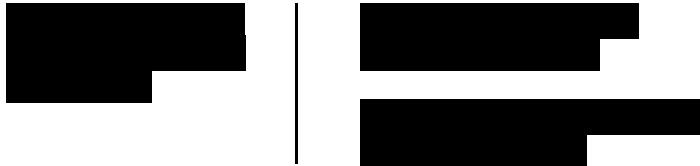
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

**Neue Rubrik auf unserer Website!**  
**Jetzt entdecken: Politik und Regulierung**



TransnetBW GmbH / Sitz der Gesellschaft: Stuttgart / Registergericht Stuttgart - HRB Nr. 740510  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dirk Güsewell  
Geschäftsführer: Dr. Werner Götz (Vorsitzender), Michael Jesberger, Dr. Rainer Pflaum  
Die Datenschutzinformationen der TransnetBW gibt es hier: [transnetbw.de/de/datenschutz](https://transnetbw.de/de/datenschutz)

**Heute schon an StromGedacht?**  
**Hol dir die neue App – dein Beitrag zählt!**  
[stromgedacht.de](https://stromgedacht.de)

Mehr von uns auf [LinkedIn](#), [Instagram Corporate](#), [Instagram Karriere](#) und [YouTube](#).